
1998**Ausgegeben zu Bonn am 18. März 1998****Nr. 7**

Tag	Inhalt	Seite
3. 3. 98	Verordnung zu der ECE-Regelung Nr. 101 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen mit Verbrennungsmotoren hinsichtlich der Messung der Kohlendioxidemission und des Kraftstoffverbrauches (Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 101)	242
4. 3. 98	Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 68 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge einschließlich rein elektrischer Fahrzeuge hinsichtlich der Messung der Höchstgeschwindigkeit (Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 68)	243
30. 1. 98	Bekanntmachung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich sowie des ergänzenden Notenwechsels	248
2. 2. 98	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	252
2. 2. 98	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	254
5. 2. 98	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale	256

Die ECE-Regelung Nr. 101 und die Änderung 1 dieser ECE-Regelung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zu der ECE-Regelung Nr. 101
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
von Personenkraftwagen mit Verbrennungsmotoren hinsichtlich
der Messung der Kohlendioxidemission und des Kraftstoffverbrauches
(Verordnung zur ECE-Regelung Nr. 101)**

Vom 3. März 1998

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die

1. nach Artikel 1 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene ECE-Regelung Nr. 101 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Personenkraftwagen mit Verbrennungsmotoren hinsichtlich der Messung der Kohlendioxidemission und des Kraftstoffverbrauches und
2. nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 dieser Regelung

werden hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Regelung und der Änderung wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhänge 1 und 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Satz 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Artikel 1 Satz 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 10. August 1997 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die ECE-Regelung Nr. 101 für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 3. März 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die ECE-Regelung Nr. 101 und die Änderung 1 dieser ECE-Regelung werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 68
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
der Kraftfahrzeuge einschließlich rein elektrischer
Fahrzeuge hinsichtlich der Messung der Höchstgeschwindigkeit
(Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 68)**

Vom 4. März 1998

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 20. Mai 1997 zur Revision des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1997 II S. 998) verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 der Revision 2 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 68 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge einschließlich rein elektrischer Fahrzeuge hinsichtlich der Messung der Höchstgeschwindigkeit (BGBl. 1989 II S. 642) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung wird nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 30. November 1996 in Kraft.

Bonn, den 4. März 1998

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

Übereinkommen
über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften
für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile,
die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können,
und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen,
die nach diesen Vorschriften erteilt wurden*)

Agreement
Concerning the Adoption of Uniform Technical Prescriptions
for Wheeled Vehicles, Equipment and Parts
which can be Fitted and/or be Used on Wheeled Vehicles
and the Conditions for Reciprocal Recognition of Approvals
Granted on the Basis of these Prescriptions*)

Anhang

Regelung Nr. 68
Änderung 1
Einheitliche Bedingungen
für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge
einschließlich rein elektrischer Fahrzeuge
hinsichtlich der Messung der Höchstgeschwindigkeit
(Ergänzung 1 zur Regelung in ihrer ursprünglichen Fassung)

Regulation No. 68
Amendment 1
Uniform provisions
concerning the approval of power-driven vehicles
including pure electric vehicles
with regard to the measurement of the maximum speed
(Supplement 1 to the Regulation in its original version)

*) Former title of the Agreement:

Agreement Concerning the Adoption of Uniform Conditions of Approval and Reciprocal Recognition of Approval for Motor Vehicle Equipment and Parts, done at Geneva on 20 March 1958.

*) Früherer Titel des Übereinkommens:

Übereinkommen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung, abgeschlossen zu Genf am 20. März 1958.

(Übersetzung*)

The title of the Regulation, amend to read: (see cover page)

Der Titel der Regelung muß lauten: (siehe Deckblatt)

Paragraph 1. (including footnote 1), amend to read:**Absatz 1** (einschließlich der Fußnote 1) muß lauten:**„1. Scope****„1 Anwendungsbereich**

This Regulation applies to the approval of power-driven vehicles including pure electric vehicles of categories M1 and N1¹⁾ with regard to the measurement of the maximum speed indicated by the manufacturer.

Diese Regelung gilt für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge der Klassen M1 und N1¹⁾ einschließlich rein elektrischer Fahrzeuge hinsichtlich der Messung der vom Hersteller angegebenen Höchstgeschwindigkeit.

¹⁾ As defined in annex 7 to the Consolidated Resolution on the Construction of Vehicles (R.E.3) (document TRANS/SC1/WP29/78/Amend. 3)."

¹⁾ Entsprechend der Definition in der Anlage 7 zur Gesamtrésolution Fahrzeugtechnik (R.E.3) (Dokument TRANS/SC1/WP29/78/Amend.3)."

Insert **new paragraph 2.2. and 2.3.**, to read:Es werden folgende **neue Absätze 2.2 und 2.3** eingefügt:**„2.2. „Maximum speed” means:****„2.2 „Höchstgeschwindigkeit“ bedeutet:**

2.2.1. For thermal engine driven vehicles, the maximum steady speed.

2.2.1 bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor die höchste konstante Geschwindigkeit,

2.2.2. For electric vehicles, the highest average value of the speed, which the vehicle can maintain twice over a distance of 1 km.

2.2.2 bei Elektrofahrzeugen der höchste Durchschnittswert der Geschwindigkeit, die das Fahrzeug zweimal über eine Strecke von 1 km halten kann.

2.3. **„Maximum 30 minutes speed”**, for electric vehicles, means the average value of the maximum speed, indicated by the manufacturer, which the vehicle can maintain for 30 minutes."

2.3 **„Höchste Dreißig-Minuten-Geschwindigkeit“**, bei Elektrofahrzeugen der vom Hersteller angegebene Durchschnittswert der Höchstgeschwindigkeit, die das Fahrzeug 30 Minuten lang halten kann."

Paragraphs 2.2. to 2.3. (former), renumber as paragraphs 2.4. to 2.5., and amend to read:Die **Absätze 2.2 bis 2.3** (alt) werden in die Absätze „2.4 bis 2.5“ geändert und müssen wie folgt lauten:**„2.4. „Type of vehicle” means vehicles powered either by:****„2.4 „Fahrzeugtyp“ bedeutet Fahrzeuge, die angetrieben werden,**

2.4.1. A **„thermal engine”** and which do not differ in such essential respects as: shape of the bodywork, engine, transmission, tyres and unladen mass of the vehicle, or

2.4.1 entweder mit einem **„Verbrennungsmotor“** und sich nicht in so wesentlichen Punkten voneinander unterscheiden, wie: Form des Aufbaues, Motor, Getriebe, Reifen und Leermasse des Fahrzeuges, oder

2.4.2. An **„electric motor(s)”** and which do not differ in such essential respects as: shape of the bodywork, electric drive train (motor(s) and controller(s)), traction battery (type, capacity, battery management), transmission (if any), tyres and unladen mass of the vehicle.

2.4.2 mit **„Elektromotor(en)“** und sich nicht in so wesentlichen Punkten voneinander unterscheiden, wie: Form des Aufbaues, elektrisches Antriebssystem (Motor(en) und Regler), Antriebsbatterie (Typ, Kapazität, Batteriemangement), Getriebe (falls vorhanden), Reifen und Leermasse des Fahrzeuges.

2.5. **„Unladen mass”** means the mass of the vehicle in running order without occupants or load, but with the fuel tank full (if any), cooling liquid, service and traction batteries, oils, on-board charger, portable charger, tools and spare wheel, if provided in series by the manufacturer of the vehicle."

2.5 **„Leermasse des Fahrzeuges“** bedeutet die Masse des betriebsbereiten Fahrzeuges ohne Insassen oder Ladung, aber mit vollem Kraftstoffbehälter (falls vorhanden), Kühlfüssigkeit, Versorgungs- und Antriebsbatterien, Ölen, eingebautem Ladegerät, tragbarem Ladegerät, Werkzeugen und Reserverad, falls die letztgenannten Teile vom Fahrzeughersteller serienmäßig mitgeliefert werden."

Paragraph 3.2.1., amend to read:**Absatz 3.2.1** muß lauten:

„3.2.1. Detailed description of the vehicle type as regards the shape of the bodywork, the engine or electric drive train (motor(s) and controller(s)), traction battery (type, capacity, battery management) (if any), transmission (if any), tyres and unladen mass of the vehicle."

„3.2.1 Ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Form des Aufbaues, des Motors oder des elektrischen Antriebssystems (Motor(en) und Regler), der Antriebsbatterie (Typ, Kapazität, Batteriemangement) (falls vorhanden), des Getriebes (falls vorhanden), der Reifen und der Leermasse des Fahrzeuges."

Paragraph 5.1., amend the word "speed" to read "speeds".**Absatz 5.1:** Die Worte „Höchstgeschwindigkeit ... ist“ werden durch „Höchstgeschwindigkeit ... sind“ ersetzt.

^{*)} Entsprechend dem Protokoll vom 7. September 1996 über die Besprechung der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Herstellung einer abgestimmten deutschsprachigen Übersetzung.

Insert a new paragraph 5.2.1., to read:

„5.2.1. **Thermal engine driven vehicles:**“

Paragraphs 5.2.1. to 5.2.4. (former), renumber as paragraphs 5.2.1.1. to 5.2.1.4.

Insert new paragraphs 5.2.2. to 5.2.2.5., to read:

„5.2.2. **Electric vehicles:**

5.2.2.1. Requirements of paragraph 5.2.1.1. shall be met, if applicable.

5.2.2.2. The charge of the traction battery shall be carried out with the on-board charger (if any) or with a portable charger, recommended by the vehicle manufacturer.

The procedure shall be according to a normal overnight charge, excluding all types of special charge, such as equalization or the servicing charge. The ambient temperature shall be between 20 °C and 30 °C.

The end of charge shall be specified by the vehicle manufacturer, but charging, expressed in hours (h), shall not last longer than:

$\frac{3C}{P}$

where:

C is the battery energy-capacity (Wh), as specified by the manufacturer, and

P is the mean power (W), drawn from the mains during charging.

5.2.2.3. All the energy storage systems available for use other than for propelling the vehicle (electric, hydraulic, pressure, etc.) must be charged according to the manufacturer's recommendations.

5.2.2.4. The vehicle shall have covered a distance of at least 300 km during a period of seven days preceding the test, using the batteries that will be installed in the vehicle for measuring the maximum speed.

5.2.2.5. The mass of the vehicle shall be its unladen mass plus half the full load in any case.”

Paragraph 5.3., amend to read:

„5.3. **Characteristics of the test track**

The measurement shall be effected on either:

A straight track in the conditions set out in paragraph 5.3.1.;

and/or

A loop track in the conditions set out in paragraph 5.3.2.”

Paragraph 5.3.1.2.1., amend to read:

„5.3.1.2.1. The length L shall be selected in relation to the precision of the apparatus and the method used for measuring the time t of the run so that the actual speed can be determined within ± 1 per cent. For electric vehicles, the length of the measuring zone shall be at least 1 000 m.

Es wird folgender **neuer Absatz 5.2.1** eingefügt:

„5.2.1 **Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren:**“

Die **Absätze 5.2.1 bis 5.2.4** (alt) werden in die Absätze „5.2.1.1 bis 5.2.1.4“ geändert.

Es werden folgende **neue Absätze 5.2.2 bis 5.2.2.5** eingefügt:

„5.2.2 **Elektrofahrzeuge:**

5.2.2.1 Die Vorschriften des Absatzes 5.2.1.1 müssen eingehalten sein, falls sie zutreffen.

5.2.2.2 Die Antriebsbatterie muß mit dem eingebauten Ladegerät (falls vorhanden) oder mit einem vom Fahrzeughersteller empfohlenen tragbaren Ladegerät geladen werden.

Dabei muß wie bei einer normalen Aufladung während der Nacht vorgegangen werden, besondere Ladeverfahren, wie zum Beispiel eine Ausgleichladung oder das Laden im Rahmen der Wartung, sind nicht anzuwenden. Die Umgebungstemperatur muß zwischen 20 °C und 30 °C liegen.

Das Ende des Ladevorganges muß vom Fahrzeughersteller angegeben sein, aber das Laden, ausgedrückt in Stunden (h), darf nicht länger als

$\frac{3C}{P}$

dauern,

dabei sind

C die vom Hersteller angegebene Energie der Batterie (Wh) und

P die mittlere Leistung (W), die während des Ladens dem Stromnetz entnommen wird.

5.2.2.3 Alle nutzbaren Energiespeichersysteme, die nicht dem Antrieb des Fahrzeuges dienen (elektrisch, hydraulisch, pneumatisch usw.), müssen entsprechend den Empfehlungen des Herstellers geladen werden.

5.2.2.4 Das Fahrzeug muß innerhalb von sieben Tagen vor der Prüfung eine Strecke von 300 km mit den Batterien zurückgelegt haben, die zur Messung der Höchstgeschwindigkeit in das Fahrzeug eingebaut werden.

5.2.2.5 Die Masse des Fahrzeuges ist stets seine Leermasse plus der Hälfte der vollen Zuladung.“

Absatz 5.3 muß lauten:

„5.3 **Merkmale der Prüfstrecke**

Die Messung ist entweder auf:

– einer geraden Strecke unter den Bedingungen nach Absatz 5.3.1;

und/oder

– einer Rundstrecke unter den Bedingungen nach Absatz 5.3.2

durchzuführen.“

Absatz 5.3.1.2.1 muß lauten:

„5.3.1.2.1 Die Länge L ist unter Berücksichtigung der Genauigkeit des Gerätes sowie des Verfahrens zur Messung der Zeit t für eine Prüffahrt so auszuwählen, daß die tatsächliche Geschwindigkeit mit einer Genauigkeit von ± 1 % bestimmt werden kann. Bei Elektrofahrzeugen muß die Länge der Meßstrecke mindestens 1 000 m betragen.

The length actually used for the measurement shall be recorded in the report."

Paragraph 5.5.1.1., amend to read:

"5.5.1.1. Warming up for thermal engine driven vehicles".

Paragraphs 5.5.1.1. and 5.5.1.2. (former), renumber as paragraphs 5.5.1.1.1. and 5.5.1.1.2.

Insert **new paragraphs 5.5.1.2. to 5.5.1.2.2.**, to read:

"5.5.1.2. Warming up for electric vehicles:

5.5.1.2.1. After full charging carried out according to paragraph 5.2.2.2.2., the vehicle must be conditioned at a temperature ranging from 20 °C to 30 °C during a minimum period of two hours.

5.5.1.2.2. After the thermal conditioning and just before the beginning of the test, the vehicle must be driven on a minimal distance of five kilometres, at a speed equivalent to 80 per cent of the maximum 30 minutes speed as defined in paragraph 2.3."

Paragraphs 5.5.2. and 5.5.3. (former), renumber as paragraphs 5.5.3. and 5.5.4.

Paragraph 5.5.3.1. (former), renumber as paragraph 5.5.4.1. and amend to read:

"5.5.4.1. Two-direction test

... 3 per cent.

For electric vehicles, the procedure shall be effected once in each direction.

A time \bar{T} ..."

Paragraph 5.5.3.2., renumber as paragraph 5.5.4.2.

Paragraph 5.5.4., renumber as paragraph 5.5.5. and amend to read:

"5.5.5. Determination of the maximum speed on loop track.

... 3 per cent.

For electric vehicles, the distance covered shall not be less than 2 000 metres.

The time \bar{T} ..."

Insert a **new paragraph 5.5.6.**, to read:

"5.5.6. Determination of the maximum 30 minutes speed for electric vehicles on a loop track.

After preparation and warming up of the electric vehicle according to the requirements of paragraphs 5.2.2. and 5.5.1.2., the test shall be performed at a speed indicated by the vehicle manufacturer, which can be maintained over thirty minutes with a tolerance of ± 5 per cent.

The distance L (km) covered shall be measured and the average speed (V) calculated as follows:

$V = 2 L$ (km/h)".

Die bei der Messung tatsächlich verwendete Länge ist im Gutachten anzugeben."

Absatz 5.5.1.1 muß lauten:

„5.5.1.1 Warmfahren bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor“.

Die **Absätze 5.5.1.1 und 5.5.1.2** (alt) werden in die Absätze „5.5.1.1.1 und 5.5.1.1.2“ geändert.

Es werden folgende **neue Absätze 5.5.1.2 bis 5.5.1.2.2** eingefügt:

„5.5.1.2 Warmfahren bei Elektrofahrzeugen:

5.5.1.2.1 Nachdem die Batterie nach den Vorschriften des Absatzes 5.2.2.2.2 vollgeladen worden ist, muß das Fahrzeug mindestens zwei Stunden lang bei einer Temperatur von 20 °C bis 30 °C konditioniert werden.

5.5.1.2.2 Nach der Konditionierung und unmittelbar vor Beginn der Prüfung muß das Fahrzeug auf einer Strecke von mindestens fünf Kilometern mit einer Geschwindigkeit gefahren werden, die 80 % der höchsten Dreißig-Minuten-Geschwindigkeit nach Absatz 2.3 entspricht.“

Die **Absätze 5.5.2 und 5.3.3** (alt) werden in die Absätze „5.5.3 und 5.5.4“ geändert.

Absatz 5.5.3.1 (alt) wird in Absatz „5.5.4.1“ geändert und muß wie folgt lauten:

„5.5.4.1 Prüfung in beiden Richtungen

... 3 % sein darf.

Bei Elektrofahrzeugen ist die Prüfung einmal in jeder Richtung durchzuführen.

Die Zeit \bar{T} ...“

Absatz 5.5.3.2 wird in Absatz „5.5.4.2“ geändert.

Absatz 5.5.4 wird in Absatz „5.5.5“ geändert und muß wie folgt lauten:

„5.5.5 Ermittlung der Höchstgeschwindigkeit auf einer Rundstrecke

... 3 % sein.

Bei Elektrofahrzeugen darf die zurückgelegte Strecke nicht kürzer als 2 000 m sein.

Die Zeit \bar{T} ...“

Es wird folgender **neuer Absatz 5.5.6** eingefügt:

„5.5.6 Ermittlung der höchsten Dreißig-Minuten-Geschwindigkeit bei Elektrofahrzeugen auf einer Rundstrecke.

Nachdem die Elektrofahrzeuge nach den Vorschriften der Absätze 5.2.2 und 5.5.1.2 vorbereitet und warmgefahren worden sind, muß die Prüfung bei einer vom Fahrzeughersteller angegebenen Geschwindigkeit durchgeführt werden, die dreißig Minuten lang mit einer Toleranz von ± 5 % gehalten werden kann.

Die zurückgelegte Strecke L (km) wird gemessen und die Durchschnittsgeschwindigkeit V (km/h) wie folgt berechnet:

$V = 2 L$ (km/h)".

Annex 1**Item 9.**, amend to read:

"9. Maximum speed as approved

9.1. For thermal engine powered vehicles: (km/h)

9.2. For electric vehicles: (km/h)".

Insert a **new item 10.**, to read (including new footnote ³⁾):"10. Maximum 30 minutes speed ³⁾: (km/h)

) If applicable."

Items 10. to 20. (former), renumber as items 11. to 21.**Anhang 1****Punkt 9** muß lauten:

„9 Ermittelte Höchstgeschwindigkeit

9.1 bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor: (km/h)

9.2 bei Elektrofahrzeugen: (km/h)“.

Es wird folgender **neuer Punkt 10** (einschließlich der neuen Fußnote ³⁾ eingefügt:„10 Höchste Dreißig-Minuten-Geschwindigkeit³⁾: (km/h)

) Falls zutreffend.“

Die **Punkte 10 bis 20** (alt) werden in die Punkte „11 bis 21“ geändert.

**Bekanntmachung
des deutsch-italienischen Abkommens
über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten
im Hochschulbereich sowie des ergänzenden Notenwechsels**

Vom 30. Januar 1998

Das in Bonn am 20. September 1993 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, welches durch Austausch gleichlautender Noten vom selben Tag ergänzt wurde, ist nach seinem Artikel 6 Abs. 1

am 23. Februar 1996

in Kraft getreten; es wird samt dem dazugehörigen Notenwechsel nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Januar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Italienischen Republik –

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien,

auf der Grundlage des Kulturabkommens vom 8. Februar 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik, insbesondere seiner Artikel 4 und 7,

in der Absicht, den Austausch auf dem Gebiet der Wissenschaft und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zwischen beiden Vertragsparteien und damit auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu fördern,

in dem Wunsch, den Studierenden beider Vertragsparteien die Aufnahme und die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Staat zu erleichtern,

im Bewußtsein der auf seiten der Vertragsparteien im Bereich des Hochschulwesens bestehenden Gemeinsamkeiten –

haben über die Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen zum Zweck des Weiterstudiums im Hochschulbereich und im Hinblick auf die Führung akademischer Grade folgendes vereinbart:

Artikel 1

In diesem Abkommen bedeutet

- a) der Ausdruck „Hochschule“ alle Universitäten und Hochschulen, denen in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland und in der Italienischen Republik gesetzlich Hochschulcharakter zuerkannt wird und an denen Studien mit einem akademischen Grad oder in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Staatsprüfung abgeschlossen werden können,
- b) der Ausdruck „akademischer Grad“
 - auf seiten der Bundesrepublik Deutschland jeden Diplom-, Magister-, Lizentiaten- und Doktorgrad, der von einer Hochschule als Abschluß eines Studiums verliehen wird,
 - auf seiten der Italienischen Republik die von einer Hochschule verliehene „Laurea di Dottore“ und das „Dottorato di ricerca“,
- c) die Bezeichnung „Staatsprüfung“ die staatlichen Zwischenprüfungen oder die staatliche Abschlußprüfung eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland,
- d) die Bezeichnung „Promotion“ das Verfahren, das in der Bundesrepublik Deutschland zur Verleihung des Doktorgrads führt.

Artikel 2

(1) Zum Zweck eines weiterführenden oder weiteren Studiums an Hochschulen der jeweils anderen Vertragspartei werden einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen gegenseitig anerkannt.

(2) Dabei gilt die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland im Verlauf eines Studiengangs, dessen Abschluß unmittelbar die Zulassung zur Promotion ermöglicht, mit Erfolg abgelegte Vorprüfung oder Zwischenprüfung als gleichwertig der Hälfte der an Hochschulen der Italienischen Republik für die Zulassung zum „Esame di Laurea“ in dem entsprechenden Studiengang geforderten Prüfungen in den Pflichtfächern und Wahlfächern. Umgekehrt gilt die Hälfte der an Hochschulen der Italienischen Republik für die Zulassung zum „Esame di Laurea“ geforderten und mit Erfolg abgelegten Prüfungen in den Pflichtfächern und Wahlfächern als gleichwertig der Vorprüfung oder Zwischenprüfung in dem entsprechenden Studiengang an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden für einen einschlägigen „Laurea“-Studiengang an Hochschulen der Italienischen Republik in dem Umfang anerkannt, wie sie für einen Studiengang im Sinne von Satz 1 von einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt wurden. Umgekehrt werden Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen der Italienischen Republik für einen einschlägigen Studiengang an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, dessen Abschluß unmittelbar die Zulassung zur Promotion ermöglicht, in dem Umfang anerkannt, wie sie für einen „Laurea“-Studiengang von einer Hochschule der Italienischen Republik anerkannt wurden.

(4) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen in der Bundesrepublik Deutschland gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anerkennungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts.

Artikel 3

(1) Akademische Grade berechtigen den Inhaber im Hinblick auf ein weiterführendes oder ein weiteres Studium an Hochschulen der jeweils anderen Vertragspartei zu diesen Studien ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen, wenn und insoweit der Inhaber des akademischen Grades im Staate der Verleihung zu dem weiterführenden Studium oder zu dem weiteren Studium ohne Zusatz- und Ergänzungsprüfungen berechtigt ist. Gleiches gilt für Inhaber von Zeugnissen über in der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Staatsprüfungen.

(2) Dabei werden ein an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erlangter akademischer Grad oder ein Zeugnis über die Staatsprüfung, die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland die Zulassung zur Promotion ermöglichen, als Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungswettbewerb für das „Dottorato di ricerca“ an einer Hochschule der Italienischen Republik anerkannt. Der an einer Hochschule der Italienischen Republik aufgrund des „Esame di Laurea“ erlangte „Dottore“-Grad wird als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Artikel 4

Der Inhaber eines akademischen Grades hat das Recht, diesen in der Form zu führen, wie er im Staate der Verleihung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf unter Angabe der Hochschule, die ihn verliehen hat.

Artikel 5

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission mit zwölf Mitgliedern eingesetzt, von denen die deutsche Seite und die italienische Seite je sechs benennt. Die Liste der Experten jeder Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege übermittelt.

(2) Die Ständige Expertenkommission tritt auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammen. Der Tagungsort wird jeweils vereinbart.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen und die gleichzeitig durch Notenwechsel geschlossene ergänzende Vereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildet, treten in Kraft, sobald die beiden Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert es sich stillschweigend um jeweils zwei Jahre, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 20. September 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und italienischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lothar Wittmann

Für die Regierung der Italienischen Republik
Umberto Vattani

Auswärtiges Amt
Der Leiter der Kulturabteilung

20. September 1993

Begleitnote zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Die in dem Abkommen erwähnten Anerkennungen werden zum Zwecke eines weiteren beziehungsweise weiterführenden Studiums gewährt einschließlich der Zulassung zur Promotion bzw. dem „Dottorato di ricerca“.
2. Der Gegenstand des Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich besteht darin, die Vorbildungsvoraussetzungen für eine Zulassung zu einem Studium in den Prüfungsbegriffen der beiden Vertragsparteien festzulegen. Das Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich gewährt folglich Befreiungen vom Nachweis der erwähnten Vorbildungsvoraussetzungen nur zum Zweck eines weiteren beziehungsweise weiterführenden Studiums. Die Anerkennung der Gleichwertigkeit führt nicht zur Verleihung des akademischen Grades oder des Zeugnisses, von deren Nachweis befreit wird.
3. Die auf Seiten der beiden Vertragsparteien für die Zulassung zu Studien und Studienabschnitten geltenden allgemeinen und besonderen Vorschriften, wie Zulassungsbeschränkungen und ähnliches, werden durch das Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich nicht berührt.
4. Das Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich umfaßt nicht den *effectus civilis*.
5. Nach Abschluß des Abkommens werden beide Vertragsparteien prüfen, inwieweit Fragen des *effectus civilis* in einem gesonderten Abkommen geregelt werden können.
6. Die Anerkennung von Studien und Prüfungen gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Abkommens setzt voraus, daß die Anerkennung von einer Hochschule ausgesprochen worden ist, die der Hochschule entspricht, an der das Studium fortgesetzt werden soll.
7. Im Hinblick auf die Besonderheit der Studien, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden gemäß Artikel 2 Absatz 4 des Abkommens Studienzeiten und Prüfungen nur anerkannt nach Maßgabe der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften.

8. Die Verbindlichkeit des Abkommens über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich auf deutscher Seite ist aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund, den Ländern und den Hochschulen wie folgt gegeben:
- a) Soweit für Entscheidungen aufgrund des Abkommens staatliche Stellen zuständig sind, gilt das Abkommen unmittelbar.
 - b) Soweit die Hochschulen für die Entscheidung zuständig sind, gilt das Abkommen als Empfehlung. Es gilt unmittelbar, wenn in die Prüfungsordnung der betreffenden Hochschule die Bestimmung des § 7 Absatz 2 Satz 4 der „Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen“ mit dem Wortlaut „Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten“ übernommen worden ist.

Falls sich die Regierung der Italienischen Republik mit den unter den Nummern 1 bis 8 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die gleichzeitig mit dem Abkommen, das durch diese Vereinbarung ergänzt werden soll, in Kraft tritt und einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bildet.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Lothar Wittmann

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Italienischen Republik
Herrn Dr. Umberto Vattani
Bonn

(Übersetzung)

Botschaft
der Italienischen Republik

Bonn, den 20. September 1993

Begleitnote zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Italienischen Republik über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

Herr Ministerialdirektor,

ich habe die Ehre, den Empfang Ihrer Note am heutigen Tag zu bestätigen, deren Inhalt folgendermaßen lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich habe die Ehre zu bestätigen, daß die Italienische Regierung mit dem oben erwähnten Text einverstanden ist und Ihre Note sowie die vorliegende Antwort als eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Ländern ansieht.

Genehmigen Sie, Herr Ministerialdirektor, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Umberto Vattani

Herrn
Ministerialdirektor Dr. Lothar Wittmann
Leiter der Kulturabteilung des Auswärtigen Amtes
der Bundesrepublik Deutschland
Bonn

**Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Februar 1998

Das in Bonn am 10. Dezember 1997 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik
Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Arti-
kel 5

am 10. Dezember 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Februar 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Städtischer und ländlicher Einfachwohnungsbau“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El
Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in
der Republik El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom
25. bis 29. Oktober 1996 in San Salvador –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht
es der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, einen Finanzierungsbeitrag für
das Vorhaben „Städtischer und ländlicher Einfachwohnungsbau“
in Höhe von 15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen
Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förde-
rungswürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als
Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder
eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die
besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines
Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen,
ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt
für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Städtischer und
ländlicher Einfachwohnungsbau“ ein Darlehen in Höhe von
15 000 000,- DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark)
zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, andernfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,

- a) weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder
- b) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Die Zusage des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2004.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik El Salvador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überläßt bei den sich aus der Gewährung von Finanzierungsbeiträgen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik El Salvador der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bonn am 10. Dezember 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Ueberschaer
Spranger

Für die Regierung der Republik El Salvador
Ramón González Giner

**Bekanntmachung
des deutsch-salvadorianischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 2. Februar 1998

Das in Bonn am 10. Dezember 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 5

am 10. Dezember 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Februar 1998

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Finanzielle Zusammenarbeit
(Vorhaben „Ländliche Wasser- und Sanitärversorgung II“)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik El Salvador beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Regierungsverhandlungen vom 23. bis 25. September 1997 in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, einen Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Ländliche Wasser- und Sanitärversorgung II“ in Höhe von 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung dessen Förderwürdigkeit festgestellt und bestätigt worden ist, daß es als Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder als eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt.

(2) Kann die in Absatz 1 genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Republik El Salvador, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) für das Vorhaben „Ländliche Wasser- und Sanitärversorgung II“ ein Darlehen in Höhe von 20 000 000,- DM (in Worten: zwanzig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Wird es durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik El Salvador zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht,

- a) weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder
- b) Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens

von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 4 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 Absatz 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, und das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt. Die Zusage des in Artikel 1 genannten Betrags entfällt, soweit

nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für den in Artikel 1 genannten Betrag endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

Artikel 3

Die Regierung der Republik El Salvador stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik El Salvador erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik El Salvador überläßt bei den sich aus der Gewährung von Finanzierungsbeiträgen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, die die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik El Salvador der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Bonn am 10. Dezember 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Ueberschaer
Spranger

Für die Regierung der Republik El Salvador
Ramón González Giner

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Preis des Anlagebandes: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über die Verbreitung
der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale**

Vom 5. Februar 1998

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. September 1997 ihre Rechtsnachfolge zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 1974 über die Verbreitung der durch Satelliten übertragenen programmtragenden Signale (BGBl. 1979 II S. 113) notifiziert. Dementsprechend ist die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien mit Wirkung vom 17. November 1991, dem Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragspartei dieser Übereinkunft geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. Juli 1979 (BGBl. II S. 816) und vom 19. Februar 1997 (BGBl. II S. 732).

Bonn, den 5. Februar 1998

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger